



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

18.06.2019

Satzung für das Stuttgart Research Center System Biology (SRCSB) der Universität Stuttgart

vom 17. Mai 2019

Satzung für das Stuttgart Research Center System Biology (SRCSB) der Universität Stuttgart

Vom 17. Mai 2019

Gemäß den §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 8. Mai 2019 die nachfolgende Satzung für das Forschungszentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des „Stuttgart Research Center Systems Biology“ der Universität Stuttgart am 26. August 2013 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Stuttgarter Forschungszentrum für Systembiologie (Stuttgart Research Center Systems Biology), nachfolgend SRCSB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG. Es ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das SRCSB dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und der Lehre in der Systembiologie. Das Zentrum verfolgt einerseits das Ziel, von der Analyse einzelner Komponenten eines biologischen Systems zu einem ganzheitlichen Systemverständnis zu kommen und den Schritt von einer qualitativ beschreibenden zu einer quantitativen, theoriebasierten und prädiktiven Biologie zu vollziehen. Andererseits werden aber alternativ zu diesem „bottom-up“-Ansatz Methoden des „top-down“-Vorgehens eingesetzt, um mithilfe des „Reverse Engineering“ aus Hochdurchsatzdaten neues biologisches Wissen zu kreieren. Ein besonderes Merkmal der im Zentrum vernetzten systembiologischen Aktivitäten an der Universität Stuttgart ist die enge Kooperation zwischen den Bio-, Ingenieur- und Systemwissenschaften.

(3) Es ist das Ziel und die Aufgabe des SRCSB, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Systembiologie zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Zu den Aufgaben des SRCSB gehören:

1. die Gestaltung der Forschung und Lehre auf den Gebieten der Systembiologie durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen,
2. die Förderung des Erkenntnistransfers durch Organisation von Kooperationsprojekten mit der Industrie,
3. die interfakultäre Koordination von Maßnahmen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren, die das Gebiet der Systembiologie betreffen,
4. die Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
5. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Organisation und Durchführung von Kongressen und Tagungen.

(4) Das SRCSB steht allen Mitgliedern der Universität Stuttgart offen, sofern diese bereit sind, am Erfolg des wissenschaftlichen Konzeptes des SRCSB durch das Einbringen von Projekten, geeigneten Lehrveranstaltungen oder sonstigen Schlüsselqualifikationen mitzuwirken. Im SRCSB können auch Wissenschaftler einer anderen beteiligten Hochschule oder sonstiger Forschungseinrichtungen nach Maßgabe entsprechender Kooperationsvereinbarungen mitwirken.

§ 2 Organe

Organe des SRCSB sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
2. das Direktorium (Executive Board of Directors),
3. der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des SRCSB kann jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler werden, die oder der der Universität Stuttgart angehört und in dem Forschungsgebiet des SRCSB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(2) Mitglieder des SRCSB sind:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRCSB gemäß § 1 Abs. 3 beteiligen; insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre, gegenseitiger Beratung und Unterstützung (ordentliche Mitglieder);
2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die (ggf. auch vorübergehend) die Anliegen des SRC nicht aktiv begleiten, aber kontinuierlich an den systembiologischen Fragestellungen interessiert sind (assoziierte Mitglieder).

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedschaft als ordentliches oder als assoziiertes Mitglied im SRCSB schriftlich beim Direktorium des Forschungszentrums beantragen. Über den Antrag als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag als assoziiertes Mitglied entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Das Direktorium kann jährlich eine Bewertung der Funktionserfüllung für ordentliche Mitglieder vornehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Überführung eines Mitglieds vom ordentlichen zum assoziierten Mitglied beschließen. Diese Überführung ist ebenfalls auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Die Mitgliedschaft im SRCSB endet:

1. auf eigenen Wunsch, wenn das Mitglied gegenüber der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich seinen Austritt aus dem Forschungszentrum erklärt,
2. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Stuttgart,
3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet oder
4. mit der Auflösung des SRCSB.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRCSB gemäß § 1 Abs. 3 zu beteiligen; insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre, gegenseitiger Beratung und Unterstützung. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder begleiten aus kontinuierlichem Interesse an den systembiologischen Fragestellungen die Aktivitäten des SRCBS. Assoziierte Mitglieder sind informelle Partner und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des SRCSB angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.

(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, das Direktorium des SRCSB über laufende Projekte (Inhalt und Fördermittel) zu informieren, so dass die Leistungsbilanz des SRCSB insgesamt erkennbar und der Beitrag des Zentrums zu den Querschnittsforschungsthemen der Universität deutlich wird.

§ 5 Mitgliederversammlung (General Assembly)

(1) Die ordentlichen und die assoziierten Mitglieder des SRCSB bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert den Bericht des Direktoriums und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung an das Direktorium:

1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seiner Koordination,
2. Koordination der Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen oder Partnern,
3. Entscheidung über die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen,
4. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, die vom SRCSB zentral ausgerichtet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der wissenschaftlichen Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Direktorium (Executive Board of Directors)

(1) Dem Direktorium gehören an:

1. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
2. bis zu vier weitere Mitglieder aus den naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder systemwissenschaftlichen Arbeitsrichtungen, wobei in der Gesamtheit der Schwerpunkt in den Biowissenschaften gewahrt werden muss.

Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte und alle operativen Entscheidungen zur Planung und Durchführung der Programme des SRCSB verantwortlich; insbesondere für das Management der im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Forschungsvorhaben.

(3) Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Direktoriumstätigkeit und die Anträge auf Mitgliedschaft sowie die Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Zentrums.

(4) Das Direktorium beschließt Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen des SRCSB.

(5) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor in der Regel zweimal jährlich einberufen. Auf Antrag eines Direktoriumsmitglieds können zusätzliche Termine ermöglicht werden.

(6) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Direktoriumsmitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Direktoriumsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (Executive Director) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das SRCSB innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der gesamten administrativen Abwicklung und in der Unterstützung des Direktoriums bei der Durchführung der operativen Geschäfte. Dazu gehören:

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums,
2. die konzeptionelle Zuarbeit für die Beschlussfassung des Direktoriums,
3. die Koordination der Forschungsprojekte,
4. die administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
5. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
7. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

(1) Zur Unterstützung des SRCSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des SRCSB wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im SRCSB zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung des SRCSB, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten sowie Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens fünf Persönlichkeiten, die auf dem Forschungsgebiet des SRCSB internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind. Sie werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Direktoriums für eine Periode von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des SRCSB beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats ist der Wissenschaftliche Beirat ebenfalls einzuberufen.

§ 10 Nutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen Mitgliedern – soweit die Kapazität dies zulässt – zur Verfügung.

(2) Personen, die nicht Mitglieder sind, können vom Direktorium mit Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, nachrangig zur Benutzung der Einrichtungen des Zentrums zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.

(3) Für die Benutzung der Einrichtungen des Zentrums durch Personen oder Einrichtungen, die nicht Mitglieder des Zentrums oder nicht Einrichtungen, Mitglieder oder Angehörige der Universität Stuttgart sind, sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind die Vollkosten oder die nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 11 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des SRCSB gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Forschungszentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart vom 15. November 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 72/2013 vom 27. November 2013) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 2019

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor